

Wege zu einer Hochschulreife bzw. zu einem Hochschulzugang (ohne Hochschulreife)

Stand: September 2015 (Zusammengestellt von Heike Leneis)

Rechtliche Fundstellen: Schulordnungen, Qualifikationsverordnung (QuaV), Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR), Begabtenprüfungsordnung, Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg

Möglichkeiten zum Erlangen der allgemeinen Hochschulreife					
Nr.	Schulart	Bemerkung	Prüfung	Dokumentation der Qualifikation	Fundstelle
1	Gymnasium	Prüfung für Schüler des Gymnasiums	Abiturprüfung in 5 Fächern: davon 3 schriftlich und 2 mündlich; Deutsch, Mathematik sowie eine Fremdsprache sind verpflichtende Abiturfächer, wobei die Prüfung in M und D schriftlich abgelegt werden muss, in der FS kann zwischen mündlicher und schriftlicher Prüfung gewählt werden.	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife; Leistungen aus der 11. und 12. Jahrgangsstufe werden in das Gesamtergebnis eingerechnet	Art. 9 BayEUG; §§ 74 – 89 GSO
2	Externen Prüfung am Gymnasium	Antrag auf Zulassung bis spätestens 15. Dezember an der Schule, an der die Prüfung abgelegt werden soll	Prüfung in 8 Fächern (in der Regel: 4 schriftlich, 4 mündlich); verpflichtend: Deutsch, Mathematik, 2 Fremdsprachen, Geschichte, 1 Naturwissenschaft	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife; in das Zeugnis fließen ausschließlich Prüfungsleistungen ein (Ausnahme: § 95, Abs.2)	§§ 90 -95 GSO
3	Abendgymnasium	Voraussetzungen: - abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens zweijährige Berufstätigkeit; - Mindestalter: 18 Jahre; - mittlerer Schulabschluss oder erfolgreiche Absolvierung eines Vorkurses + Bestehen einer Probezeit - Berufstätigkeit während des Besuchs des Abendgymnasiums führt in 4 Jahren zur allgemeinen Hochschulreife	Abiturprüfung in 5 Fächern: davon 3 schriftlich, 2 mündlich; Deutsch und Mathe: verpflichtend schriftlich; ebenfalls verpflichtend: Prüfung in einer Fremdsprache, einer Naturwissenschaft und einem GPR-Fach	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife; Leistungen aus der 11. und 12. Jahrgangsstufe werden in das Gesamtergebnis eingerechnet	§ 32a GSO §§ 74 – 89 GSO; insbesondere § 75, Absatz 3 GSO § 84, Absatz 3 GSO
4	Kolleg	Voraussetzungen: - Abgeschlossene Berufsausbildung oder eine regelmäßige Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren - Im Schuljahr der Anmeldung Mindestalter von 18 Jahren - Mittlerer Schulabschluss oder das erfolgreiche	Abiturprüfung in 5 Fächern: davon 3 schriftlich und 2 mündlich; Deutsch, Mathematik sowie eine Fremdsprache sind verpflichtende Abiturfächer, wobei die Prüfung in M und D schriftlich abgelegt werden muss, in der FS kann zwischen mündlicher und schriftlicher Prüfung gewählt werden.	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife; Leistungen aus der 11. und 12. Jahrgangsstufe werden in das Gesamtergebnis eingerechnet	§ 32a GSO §§ 74 – 89 GSO

		<p>Durchlaufen des Vorkurses oder das erfolgreiche Ablegen einer Aufnahmeprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehen einer Probezeit <p>Führt in drei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife</p>			
5	Begabtenprüfung	<p>Voraussetzungen: Abgeschlossene Berufsausbildung und im Anschluss daran eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit. Die Hauptwohnung muss in Bayern sein. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre. Möglichkeit des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife mit nur einer Fremdsprache</p>	<p>Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Der schriftliche Teil umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Aufgabe aus einem wissenschaftlichen Fachgebiet nach eigener Wahl, - Deutsch, - Mathematik oder eine zugelassene Fremdsprache. <p>Der mündliche Teil umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - das wissenschaftliche Fachgebiet - eine zugelassene Fremdsprache oder Mathematik, Geschichte, - ein Fach aus der Fächergruppe Erdkunde, Sozialkunde, Wirtschafts- und Rechtslehre oder aus der Fächergruppe Biologie, Physik, Chemie. <p>Die Prüfung erfolgt zweimal jährlich am Kultusministerium</p>	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	<p>Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsordnung) Vom 12. August 1986 KWMBI I 1986, S. 426</p>
6	Fachoberschule (FOS 13 + 2.Fremdsprache)	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mittlerer Schulabschluss mit mind. 3,5 in Mathe, Deutsch, Englisch (Ersatzfremdsprache – vgl. § 40) - Vorrückungserlaubnis für Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium <p>Möglichkeit des Besuchs eines Vorkurses für geeignete Bewerber des M-Zweigs der Mittelschule sowie des H-Zweigs der zweistufigen Wirtschaftsschule (vgl. § 29) – Abschluss des Vorkurses mit mind. Note 4 in allen Fächern</p> <p>Voraussetzung für Eintritt in Jahrgangsstufe 13:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notendurchschnitt mind. 2,8 im Fachabitur 	<p>Schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathe, Englisch sowie im Profilfach jeweiligen Ausbildungsrichtung (vgl. § 64) Mündliche Prüfung in Englisch + Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer 2. Fremdsprache (vgl. § 73, Absatz 1) + Seminararbeit (vgl. § 46)</p>	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	<p>§ 27 FOBOSO § 29 FOBOSO § 62 Absatz 3 FOBOSO § 64 FOBOSO § 73 FOBOSO</p>
7	Spätberufenseminar	<p>Als Bewerber können aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schüler (nur männlich! Alter: 15 – 30 Jahre) mit qualifizierendem Hauptschulabschluss oder 	<p>Abiturprüfung in 5 Fächern: davon 3 schriftlich und 2 mündlich; Deutsch, Mathematik sowie eine Fremdsprache sind verpflichtende Abiturfächer, wobei die Prüfung in M und D schriftlich abgelegt werden muss, in der FS kann zwischen mündlicher und schriftlicher</p>	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife; Leistungen aus der 11. und 12. Jahrgangsstufe werden in das Gesamtergebnis eingerechnet	<p>§ 32a GSO §§ 74 – 89 GSO</p>

		<p>mittlerem Bildungsabschluss werden in einer zweijährigen Einführungs-klasse (Vorkurs G und Klasse 10a) auf die Qualifizierungsphase (Jahrgangsstufe 11 und 12) vorbereitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absolventen der Realschule, die in den Kernfächern einen Notendurchschnitt von mindestens 3,00 (in D, M und E) nachweisen, werden in einer einjährigen Einführungs-klasse (Klasse 10b) auf die Qualifizierungsphase des achtjährigen Gymnasiums vorbereitet. - Schüler, die aus irgendeinem Grund ihr Studium an einer weiterführenden Schule aufgegeben haben, können in eine der beiden Einführungs-klassen (Vorkurs G oder 10a) aufgenommen werden, falls keine schulrechtlichen Bestimmungen eine Aufnahme verhindern. 	Prüfung gewählt werden.		
8	Berufsoberschule (BOS 13 + 2.Fremdsprache)	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mittlerer Schulabschluss mit mind. 3,5 in Mathe, Deutsch, Englisch (Ersatzfremdsprache – vgl. § 40) - Vorrückungserlaubnis für Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium <p>+ notwendige berufliche Vorbildung (vgl. § 28) Möglichkeit der Besuch eines Vorkurses</p> <p>Ohne mittleren Bildungsabschluss, aber mit notwendiger beruflicher Vorbildung: Möglichkeit des Besuches einer Vorklasse nach bestandener Aufnahmeprüfung (vgl. § 31)</p>	<p>Schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathe, Englisch sowie im Profilmfach jeweiligen Ausbildungsrichtung (vgl. § 64) Mündliche Prüfung in Englisch + Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer 2. Fremdsprache (vgl. § 73, Absatz 1) + Seminararbeit (vgl. § 46)</p>	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	Externenprüfung an der BOS
9	Externenprüfung an der BOS (+ 2. Fremdsprache)	Meldung bis 1. März an der Schule	<p>Schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathe, Englisch sowie im Profilmfach jeweiligen Ausbildungsrichtung (vgl. § 64) Geschichte und drei weitere Fächer + Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer 2. Fremdsprache (vgl. § 73, Absatz 1)</p>	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	§ 73 Abs.8 §§ 74-76 FOBOSO